

Infoschreiben - Änderungen der *KiTaVO* zum 01.01.2024

Aufgrund der synodalen Beschlusslage zur Kitafinanzierung, synodaler Anträge zur GüT und insbesondere die Veränderungen im Landesrecht Rheinland-Pfalz- Kindertagesstättengesetz (*KiTaG*) und der Landesverordnung über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung (*KiTaGEMLVO*) sowie in Hessen – *HKJGB*, waren Änderungen der *KiTaVO* notwendig. Wir möchten Sie heute über die wesentlichen Änderungen der *KiTaVO* informieren, die ab 01.01.2024 in Kraft tritt und die für Sie als Trägervertretende und/ oder Kitaleitung von Bedeutung sind.

Verbindliche Qualifizierungen für Träger und Fachkräfte §3 Abs. 7

Angebote des Fachbereichs Kindertagesstätten sind verpflichtend zu nutzen: Dies sind u.a. Fachdialoge, Kinderschutzschulungen, Leitungs-, Geschäftsführenden- und Trägerkonferenzen sowie religionspädagogische Basisschulungen für neue Mitarbeitende. Ihre Fachberatung bzw. der Fachbereich wird Sie über die jeweiligen Angebote informieren.

Kitaausschuss §5

- In Rheinland-Pfalz soll eine „Fachkraft mit Kinderperspektive im Beirat“, kurz mit *FaKiB* bezeichnet, im Kitaausschuss aufgenommen werden.
- Der Ausschuss ist zeitnah nach der Wahl des Elternbeirates zu bilden.
- In GüTs wird die Geschäftsordnung im Einvernehmen zwischen Kirchengemeinde und Träger beschlossen.
- Eine Verschwiegenheitserklärung ist vor Antritt der Tätigkeit zu unterzeichnen.

Stellvertretende Leitung §14

Ab einer rechnerisch zweigruppigen Kindertagesstätte ist eine ständig bestellte Stellvertretung möglich, die sowohl ein eigenes Aufgabengebiet als auch Freistellungskontingent für diese Aufgaben ausgewiesen bekommt. Die Aufgaben sind in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.

Schließzeiten §31

Innerhalb eines Jahres sollen 25 Schließtage nicht überschritten werden. Als Schließzeiten sind Zeiten ohne jegliches Betreuungsangebot zu verstehen. Freie Tage nach §16 Abs. 2 (z.B. der 24.12. und 31.12.) und nach §53 Abs. 6 *KDO* (vom Träger zusätzlich vereinbarte Schließzeiten, wie z.B. Gründonnerstag) und Schließtage für die konzeptionelle Weiterentwicklung und die Qualitätsentwicklung sind in den 25 Tagen inkludiert.

Finanzierung der Betriebskosten §§32, 33

Elternbeiträge: Die Festlegung der Betreuungs-, Pflege- und Verpflegungsentgelte richtet sich nach der kommunalen Satzung oder wird im Einvernehmen mit der Kommune durch den Träger vorgenommen. Darüber hinaus dürfen grundsätzlich ab 01.01.2024 keine weiteren Elternentgelte erhoben werden (also kein „Kopiergeld, Bastelgeld, Ausflugsgelder, etc.“). Gründe sind in RLP die gesetzlichen Bestimmungen §26 Abs.3 *KitaG*, in Hessen die Möglichkeit der Nutzung von *BEP* und Schwerpunktmitteln für diese Zwecke. Freiwillige Spenden der Eltern zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit sind jedoch möglich.

1/3

Betriebskostenzuschuss: Sofern in Hessen eine bestehende prozentuale kirchliche Mitfinanzierung durch den Betriebsvertrag festgelegt ist, orientiert sich die finanzielle Beteiligung der EKHn zukünftig an den bisherigen Betriebskostenzuschüssen und wird in Form eines jährlichen Festzuschusses gewährt. Die zukünftigen Betriebskosten werden für jede Kita individuell ermittelt. Hierzu müssen die bestehenden Betriebsverträge sukzessive neu verhandelt oder ergänzt werden.

Übertragung von nicht verbrauchten Haushaltsmitteln aus dem Ansatz von Fortbildung und der Anschaffungen von Betriebsausstattung/Spielmaterial: Die Möglichkeit, hieraus im laufenden Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel bis zu fünf Jahre in Form von Rücklagen anzusparen, ist weggefallen. Diese können ggf. nur noch auf das nächste Haushaltsjahr als Sonderposten übertragen werden. Bestehende Rücklagen, die bis 31.12.2023 entstanden sind, müssen bis 31.12.2028 aufgelöst werden. Ausnahmen können sich aus explizit anderslautenden Vertragsvereinbarungen mit Ihren Kommunen ergeben.

Übertragung von nicht verausgabten Mitteln der kleinen Bauunterhaltung: Analog der oben genannten Regelungen können diese nicht verausgabten Mittel neuerdings als Sonderposten auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Ausnahmen können sich auch hier aus explizit anderslautenden Vertragsvereinbarungen mit Ihren Kommunen ergeben.

Kosten und Finanzierung von Gebäudeinvestitionen §34

- Bestehende rechtliche Regelung wurden in dem neuen §34 zur Übersichtlichkeit zusammengefasst.
- Die Finanzierung der Baulast kirchlicher Kindertagesstättegebäude wird zukünftig den Regelungen des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarf – und Entwicklungsplänen (GPEPG) entsprechen müssen. Bis 2030 ist geplant, die **Gebäudelast** an die kommunalen Partner zu übergeben. Hier bestehen verschiedene Optionen. Die Abteilungen Bau- und Liegenschaften werden Sie entsprechend beraten und informieren. Bestehende Regelungen in Betriebsverträgen bleiben gültig bis es diesbezüglich neue vertragliche Regelungen gibt.

Elternbeirat §36

- Neu aufgenommen ist die Klarstellung, dass erst ab dem Tag der Aufnahme die Personensorgeberechtigten pro Kind eine Stimme zur Wahl des Elternbeirats haben.
- Die Mitgliedschaft im Elternbeirat kann auch erlöschen, wenn durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Elternversammlung ein Mitglied des Elternbeirats abgewählt wird. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Gemeindeübergreifende Trägerschaften §§4, 24, 25

- Ab dem 01.01.2024 werden keine neuen GÜTs mehr genehmigt, Träger von Kindertagesstätten können sich jedoch einer bestehenden GÜT anschließen.
- Die inhaltlich verantwortliche Kirchengemeinde trägt die Verantwortung für die inhaltliche und theologische Begleitung der Kindertagesstätte, die Einbindung in den Sozialraum und in die Kirchengemeinde. Die inhaltliche Verantwortung ist bindend und vertraglich zwischen der Kirchengemeinde und der GÜT festgelegt.

- Die Personalbemessung in den GüT Geschäftsstellen wird zum Teil verbessert und es wird ein personeller Mindeststandard festgelegt.
- Die genehmigten kita-bezogenen Verwaltungsstunden werden gem. §24 von der Kirchengemeinde zu 100% auf die Geschäftsstelle GüT übertragen. Übergangsfristen zur Umsetzung können gegeben werden. Die vollständige Übertragung ist bis zum 31.12.2024 umzusetzen. Kooperationsverträge sind ggf. anzupassen und sind vom Träger zu initiieren. Die Personalbemessung und die Berechnung des Budgets für die GüT wird in membra abgebildet. Für die Beantragung des Budgets für das Jahr 2024 kommt der Fachbereich auf jede GüT individuell zu.

Berechnung für Hausmeister - und Reinigungsdienste Anlage 1 zur KiTaVO

Die Anlage 1 wurde um die Berechnung der Hausmeister- und Reinigungsdienste erweitert, da diese bis jetzt nicht in der *KiTaVO* aufgenommen wurde. An der Bemessung ändert sich nichts. Anträge werden weiterhin über membra gestellt.

In der beigefügten Anlage finden Sie die neue *KiTaVO*, die am 01.01.2024 in Kraft tritt.